

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 32 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Bad Salzuflen über die Übertragung der Aufgaben der Erziehungsberatung auf den Kreis Lippe, S. 41/42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 33 Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 757, L 787 und L 791 im Gebiet der Gemeinde Verl, S. 42/43
 34 Verlust eines Dienstsiegels, S. 43
 35 Desgl., S. 43
 36 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 43
 37 Desgl. eines Sparkassenbuches, S. 43

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**32 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen dem Kreis Lippe und
 der Stadt Bad Salzuflen über die Übertragung
 der Aufgaben der Erziehungsberatung
 auf den Kreis Lippe**

Der Kreis Lippe, vertreten durch den Landrat, Herrn Friedel Heuwinkel, 32754 Detmold – nachfolgend „Kreis“ genannt und die Stadt Bad Salzuflen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Wolfgang Honsdorf, 32105 Bad Salzuflen – nachfolgend „Stadt“ genannt – schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298).

§ 1

Die Stadt erbringt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Erziehungsberatung nach §§ 28, 16, 17 und 18 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII).

§ 2

Der Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG die Aufgaben der Erziehungsberatung für die Stadt ab dem 1. Januar 2011 in seine Zuständigkeit.

§ 3

(1) Der Kreis wird im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen eine Außenstelle der Beratungsstelle unterhalten und damit eine ortsnahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt sicherstellen.

(2) Für die Versorgung der Stadt wird vom Kreis in der Regel Personal im Umfang einer Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Qualifikation Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe bzw. entspr. Master, 1,5 Stellen Diplom-Sozialpädagogin / Diplom-Sozialpädagoge bzw. entspr. Bachelor sowie 0,5 Stelle Sekretariat vorgehalten.

§ 4

(1) Die Stadt Bad Salzuflen stellt im Wege der Personalgestellung gegen Erstattung der Personalkosten dem Kreis zur Wahrnehmung der vertraglichen Aufgabe drei Personen (insges. 1,5 Stelle Dipl. Soz.päd., 0,5 Stellen Sekretariat) zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung der Personalgestellung erfolgt in einem gesonderten Vertrag. Es besteht Einigkeit, dass das gestellte Personal in der Regel im Bereich der Stadt Bad Salzuflen eingesetzt wird. Ein Einsatz an anderer Stelle kommt nur mit Zustimmung der Mitarbeiterinnen in Betracht

(2) Die Stadt stellt die vorhandenen Räumlichkeiten in der Schülerstraße gegen Zahlung eines Mietzinses für den Dienst zur Verfügung. Das Nähere regelt ein gesondert abzuschließender Mietvertrag.

§ 5

Die Stadt Bad Salzuflen wird weiterhin ihren Einfluss auf die Arbeit der Erziehungsberatung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ausüben. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung gibt es zwischen dem Jugendamt der Stadt und der Beratungsstelle des Kreises regelmäßige Abstimmungsprozesse Die Beratungsstelle berichtet regelmäßig im Jugendhilfeausschuss der Stadt über ihre Arbeit.

§ 6

Die vom Kreis erbrachten Leistungen der Erziehungsberatung einschließlich aller anderweitig ungedeckten Kosten werden durch die Kreisumlage finanziert. Solange der Kreis die Aufgabe der Erziehungsberatung für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrnimmt, kann die Erhebung einer besonderen Kreisumlage („Erziehungsberatungsumlage“) entfallen.

§ 7

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen. Danach kann die Vereinbarung zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht einer jeden Vertragspartei, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt, aber regelungsbedürftig sein, verpflichten sich die Parteien, die Regelungslücke dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechend zu schließen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

Bad Salzuflen, den 13. Januar 2011

Dr. Honsdorf
Bürgermeister

In Vertretung
Welslau
Fachbereichsleiter

Detmold, den 18. Januar 2011

Heuwinkel
Landrat

In Vertretung
John
Fachbereichsleiter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13. Januar / 18. Januar 2011 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Bad Salzuflen über die Übertragung von Aufgaben der Erziehungsberatung auf den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.13 04 (5), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 7. Februar 2011
31.13 04 (5)

Bezirksregierung
Im Auftrag
Riesenberg

Abl. Reg. Dt. 2011, S. 41/42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

33 Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 757, L 787 und L 791 im Gebiet der Gemeinde Verl

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.02

Gelsenkirchen, den 26. Januar 2011

Im Gebiet der Gemeinde Verl, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold, sind Teilstrecken der L 791, L 757 und L 787 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 10. Dezember 2010.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten die Neubausrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 4117 047 nach Netzknoten 4117 046
von Station 0,000 bis Station 0,620
(Länge: 0,620 km)
- 2) von Netzknoten 4117 046 nach Netzknoten 4117 045
von Station 0,000 bis Station 0,399
(Länge: 0,399 km)
- 3) von Netzknoten 4117 045 nach Netzknoten 4117 030
von Station 0,000 bis Station 0,062
(Länge: 0,062 km)
(Gesamtlänge: 1,081 km)
- 4) von Netzknoten 4117 047 nach Netzknoten 4117 026
von Station 0,000 bis Station 0,032
(Länge: 0,032 km)

sowie die Verbindungsstrecken in Netzknoten 4117 046

- 5) von A – B = 0,024 km
von B – C = 0,025 km
von C – O = 0,026 km
von O – A = 0,030 km

(Gesamtlänge in Netzknoten 4117 036: 0,105 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und werden Bestandteil der L 791 – Ziffern 1 - 3 –, der L 757 – Ziffer 4 – sowie der L 787 – Ziffer 5 –.

Die verlassene Teilstrecke der L 787

- 6) von Netzknoten 4117 030 nach Netzknoten 4117 028
von Station 0,150 bis Station 0,220

(Länge: 0,070 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird gem. § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in Minden schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften

ten beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 42/43

34 Verlust eines Dienstsiegels

Das Sondersiegel der Städt. Gesamtschule Rosenhöhe Bielefeld, ist nicht mehr auffindbar und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, nimmt das Amt für Schule, Telefon (0521) 51 3895, entgegen.

Beschreibung des Siegels:

Gummistempel, rund, Durchmesser 3,5 cm, Wappen der Stadt Bielefeld, 1, Umschrift: Städt. Gesamtschule Rosenhöhe Bielefeld.

Bielefeld, den 4. Februar 2011

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 43

35 Verlust eines Dienstsiegels

Das Sondersiegel der Luisenschule, Städt. Realschule, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, nimmt das Amt für Schule, Telefon (0521) 51 2339, entgegen.

Beschreibung des Siegels:

Gummistempel, rund, Durchmesser 3,5 cm, Wappen der Stadt Bielefeld, 1, Umschrift: Luisenschule Bielefeld * Städt. Realschule für Jungen u. Mädchen *.

Bielefeld, den 4. Februar 2011

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 43

36 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 170 034 635, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20. Oktober 2010 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. Februar 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 43

37 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da das Sparkassenbuch Nr. 301 019 162 aufgrund des Aufgebots vom 2. November 2010 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 2. Februar 2011

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 43

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,66 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298